



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du sport SSpO
Amt für Sport SpA

Chemin des Mazots 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 62
sport@fr.ch, www.sportfr.ch

Freiburg, 1. Juni 2024

Richtlinien

Eislauf und Eishockey

I. Richtlinien

- > Der Eislauf- und Eishockeyunterricht findet auf den zugelassenen Anlagen und Eisflächen sowie in freier Natur an öffentlich zugänglichen Orten statt.
- > Für den Eislauf und das Eishockey trägt man Handschuhe und es besteht Helmpflicht.
 - > Für Schülerinnen und Schüler ohne eigenen Helm stehen in allen Eisbahnen des Kantons Freiburg gratis Helme zur Verfügung.
- > Andere Helme (Wintersport, Inline, Fahrradfahren usw.) können ebenfalls verwendet werden. Für das Eislaufen im Freien erkundigt sich die Lehrperson bei den zuständigen Behörden oder Stellen (z.B. Tourismusbüro), ob und wo das Eis trägt.
- > Für das Eislaufen und Eishockey im Freien müssen die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule von mindestens zwei erwachsenen Personen begleitet werden.
- > Bei einem Hockeymatch mit kompletter und intakter Schutzausrüstung, inklusive Helm, Gesichts- und Zahnschutz, kann mit einem harten Puck gespielt werden.
- > Bei einem Hockeymatch ohne Schutzausrüstung ist ein Gesichtsschutz (Gitter oder Scheibe) vorgeschrieben und es muss mit Softpucks gespielt werden. Der Puck bleibt auf dem Eis, Slapshots sind tabu.
- > Im Freien muss die Lehrperson ein Erste Hilfe-Set und ein Mobiltelefon mitführen.

II. Empfehlungen

- > Bei Kindergarten- und Primarklassen wird die Anwesenheit einer zweiten Person zur Unterstützung der Lehrperson empfohlen.
- > Es wird empfohlen, einen geeigneten Handgelenkschutz sowie Ellbogen- und Knieschoner zu tragen.
- > Ausrüstung und Material kontrollieren.
- > Beim Eishockey eine dem Niveau angepasste spezielle Schutzausrüstung tragen.

III. Weiterbildung und Links

- > Auf Wunsch können Fort- und Weiterbildungskurse organisiert werden.
Für nähere Auskünfte können Sie sich telefonisch unter der Nummer 026 305 12 61 oder per E-Mail (schulsport@fr.ch) an das Amt für Sport wenden.

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 16. August 2010.

Freiburg, 1. Juni 2024